



Bürgerverein der Weststadt e.V.

Karlsruhe

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Wirkungskreis

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein der Weststadt e.V.“ und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen. Sitz ist Karlsruhe in Baden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unter der Weststadt ist der gesamte Stadtteil, begrenzt im Osten von der Westseite der Reinhold-Frank-Straße, im Süden beginnend an der Nordseite der Kriegsstraße, der Eisenlohrstraße, Verlängerung über die Günther-Klotz-Anlage bis zur Südtangente weiter in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung Zeppelinstraße, im Westen von der Ostseite der Wichern-, Herder-, Händel- und Felix-Mottl-Straße und im Norden bis zur Südseite der Moltkestraße zu verstehen.

§ 2. Zweck und Ziele des Vereins

- a) Der Bürgerverein der Weststadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- b) Zweck des Vereins ist:
 - 1) Die Wahrung und Vertretung der Bürgerinteressen auf kommunaler Ebene im Hinblick auf Umweltschutz, Lärmbekämpfung, Reinhaltung von Luft und Wasser, der allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen, städtebaulich und kulturellen Interessen, Förderung der Jugend- und Altenhilfe und des Landschaftsschutzes im Sinne von Abfallvermeidung und -beseitigung.
 - 2) Heimat- und Denkmalpflege: sich für die Erhaltung und Pflege der Kulturstätten in der Weststadt einzusetzen.
 - 3) Der Verein verfolgt keinerlei politische oder konfessionelle Ziele. Er hat parteipolitische und konfessionelle Neutralität und Unabhängigkeit zu wahren und den Belangen der Bürger der Weststadt in diesem Sinne zu dienen.
 - 4) Der Bürgerverein der Weststadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - 6) Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zwecke des Bürgervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede/r Bürgerin und Bürger werden. Auch können juristische Personen (Vereine, Firmen etc.) dem Bürgerverein als korporatives Mitglied beitreten. Der Beitritt erfolgt auf

Grund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

- b) Jedes Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung diese Satzung als für sich verbindlich an. Das Mitglied verpflichtet sich insbesondere, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Mitglied wird zur Vereinfachung der Kommunikation eine vorhandene e-mail-Adresse der Geschäftsstelle des Vereins mitteilen.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- d) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss spätestens 3 Monate vor Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- e) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die Interessen des Vereins verstößt, oder im Namen des Vereins schädigende Handlungen vornimmt. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied Handlungen im Namen des Vereins vornimmt, ohne vom Vorstand hierzu beauftragt zu sein.

Auch kann der Vorstand Mitglieder ausschließen, die mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind und trotz Mahnung und Fristsetzung den rückständigen Beitrag nicht fristgemäß bezahlen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen, von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Auszuschließenden durch Einschreibebrief oder in sonstiger Weise, bei der der Zugang dokumentiert wird, mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Absendung des Ausschlusses an die letztbekannte Anschrift oder mit nachgewiesenem Zugang wirksam.

§ 4. Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 5. Der Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier sowie bis zu 10 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer wenigstens dreitägigen Frist schriftlich oder auch mündlich einzuberufen. Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Für alle Beschlüsse gilt die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des Stellvertreters. Über das Ergebnis der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch die Unterschrift des Vorsitzenden genehmigt werden muss. Das Protokoll ist den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Mitgliederversammlungen sind:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Kalenderhalbjahr eines Jahres durchzuführen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1.) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- 2.) Wahl der Kassenprüfer,
- 3.) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichts,
- 4.) Erteilung der Entlastung für Vorstand und Kassenprüfer,
- 5.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 6.) Änderung der Satzung,
- 7.) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen. Die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.

Daneben soll in der Mitgliederversammlung eine Unterrichtung der Mitglieder und eine Aussprache über die Belange des Vereins sowie der Weststadt erfolgen. Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung eine Programmvorschau für das laufende Geschäftsjahr vorlegen.

Beschlussanträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Verein einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen muss jeweils unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist erfolgen, wobei die Tagesordnung angegeben sein muss. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im „Weststadtspiegel“, sofern dieser nicht fortgeführt werden sollte, in einer Nachfolgepublikation.

Sofern in der Mitgliederversammlung über Änderung der Satzung beschlossen werden soll, erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung mittels Erklärung in Textform gemäß § 126 b BGB (z. B. Brief, Telefax, E-Mail oder jede sonstige Form der lesbaren Kommunikation). Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Sollten sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sein, wählt die Versammlung aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen werden – sofern diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit erfordern – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Widerspricht ein Mitglied der Versammlung der offenen Wahl, so erfolgt eine geheime Abstimmung. Blockwahl der Beisitzer im Vorstand ist nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Das Verhandlungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem stimmberechtigten Mitglied eingesehen werden.

§ 7. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

§ 8. Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die Beiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten. Die Kasse ist jährlich durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, im Beisein des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu prüfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vereinskasse ohne vorherige Anmeldung zu überprüfen. Der Kassier ist verpflichtet, dem jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf Anforderung das Kassenbuch mit den Belegen zur Prüfung bereitzustellen.

Im Innenverhältnis gilt Folgendes: Alle laufenden Ausgaben, die über einen Betrag in Höhe von € 200,00 im Einzelfall hinausgehen oder wiederkehrende Verpflichtungen beinhalten, die im Kalenderjahr Kosten in Höhe von insgesamt € 200,00 verursachen, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Bis zu den vorgenannten Beträgen können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Ausgabe entscheiden. In Sonderfällen kann der Vorsitzende über die Vereinsgelder bis zu 500,- Euro frei verfügen.

§ 9. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 1/3 aller Mitglieder sowie von mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung ist ein etwa vorhandenes Reinvermögen der Stadt Karlsruhe für wohltätige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 10. Satzungsänderung

Über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen zu beschließen, sofern dies aus vereinsrechtlichen Gründen auf Veranlassung des Registergerichts erforderlich sein sollte.

Karlsruhe, den 28. April 2016

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. April 2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzungen. Der Bürgerverein der Weststadt e.V. ist im Vereinsregister Amtsgericht Mannheim unter der VR Nr. 100254 eingetragen.
